

# MONITOR

## GESELLSCHAFTLICHER ZUSAMMENHALT

# Liberalisierungsansätze auf Grundlage von reproduktiver Selbstbestimmung und ihre möglichen Folgen

Impulse in der Diskussion um § 218 StGB

*Florian M. Dienerowitz*

- › Bei den aktuellen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs handelt es sich um ein prinzipielles, strafrechtliches Verbot von Abtreibungen (§ 218 StGB). Allerdings kann nach staatlich anerkannter Beratung ein Abbruch innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen und nach einer Bedenkzeit von drei Tagen straffrei durchgeführt werden. Abbrüche bei medizinischer und kriminologischer Indikation sind nicht rechtswidrig (§ 218a StGB).
- › Nach einem intensiven gesellschaftspolitischen Ringen und einem wegweisenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 gelten seit 1995 die aktuellen Regelungen. Diese galten viele Jahre als unantastbarer Kompromiss zwischen Lebensschutz und selbstbestimmter Entscheidung der Frau.
- › Der Koalitionsvertrag (2021-2025) sieht vor, Reformen in Bezug auf die nunmehr über 25 Jahre alten Regelungen anzugehen: Schwangerschaftsabbrüche sollen weiter liberalisiert werden und eine Regelung außerhalb des Strafgesetzbuches wird angestrebt, nachdem im Jahr 2022 bereits das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche gestrichen wurde.
- › Grundlage der neuerlichen Reformbewegung, die sich auch im europäischen Ausland widerspiegelt, ist die Selbstbestimmung der Frau und die daraus gefolgerten sogenannten „reproduktiven Rechte“. Teilweise wird der Schwangerschaftsabbruch als ein Menschenrecht angesehen, das unter anderem in die Grundrechtscharta der europäischen Union aufgenommen werden soll.
- › Die Selbstbestimmung als grundlegende Prämisse für etwaige Veränderungen des strafrechtlichen Verbotes von Schwangerschaftsabbrüchen muss gründlich unter Beachtung verschiedener Aspekte geprüft werden: Zu nennen ist beispielsweise die Realitätstauglichkeit einer geforderten selbstbestimmten Entscheidung vor dem Hintergrund der Ursachen für den Schwangerschaftskonflikt und -abbruch. Auch die Frage nach der Übereinstimmung einer selbstbestimmten Entscheidung mit etwaigen Rechten des ungeborenen Lebens muss erneut diskutiert werden.
- › Im Zuge der Reformdebatte müssen die aktuellen Regelungen hinsichtlich ihrer ursprünglichen Zielsetzung und ihres Erfolges oder Misserfolges reflektiert beleuchtet werden. Insbesondere die der Beratungsregel zugrundeliegende Prämisse „Hilfe statt Strafe“ muss kritisch auf ihre Umsetzung, ihren Effekt und ihre Fortentwicklung geprüft werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

---

<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>Geschichtliche Entwicklungen des § 218 StGB .....</b>	<b>3</b>
<b>Die Selbstbestimmung als grundlegendes Argument für weitere Liberalisierungen .....</b>	<b>4</b>
<b>Die Selbstbestimmung im Kontext der Schwangerschaftskonfliktgründe ...</b>	<b>5</b>
<b>Die Selbstbestimmung und der Kindesvater .....</b>	<b>6</b>
<b>Die Selbstbestimmung im Kontext des Beginns menschlichen Lebens .....</b>	<b>7</b>
<b>Einschränkungen der Selbstbestimmung in anderen Lebensbereichen .....</b>	<b>8</b>
<b>Selbstbestimmung und Lebensschutz im Kontext der Beratungsregelung..</b>	<b>9</b>
<b>Hat sich das Beratungssystem bewährt? .....</b>	<b>10</b>
<b>Folgen einer weiteren Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs .....</b>	<b>11</b>
<b>Schlussfolgerungen .....</b>	<b>12</b>
I. Demografische Herausforderungen.....	12
II. Realitätstauglichkeit der Selbstbestimmung .....	12
III. Folgeprobleme überhöhter Selbstbestimmung.....	12
IV. Biologisch begründete Grenzen der Selbstbestimmung .....	13
V. Der aktuelle gesetzliche Kompromiss als Zugeständnis an die Selbstbestimmung .....	13
VI. Das Strafrecht als Schutz für Mutter und Kind.....	14
VII. Praktische Hilfen von Staat und Gesellschaft.....	14
<b>Impressum .....</b>	<b>18</b>

## Einleitung

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland mit jährlich ca. 100.000 bis 130.000 erfassten Abbrüchen eine häufige gynäkologische Maßnahme. Gleichzeitig sind Abtreibungen eine mit keiner anderen medizinischen Maßnahme vergleichbare ärztliche Tätigkeit<sup>1</sup>: Einerseits setzen Ärzte ihre Fertigkeiten dafür ein, Schwangerschaften zu begleiten und zu erhalten, andererseits beenden sie nicht selten genau diese auf Wunsch der Schwangeren oder bei medizinischer Indikation. Offiziellen Statistiken entsprechend werden im wiedervereinigten Deutschland seit 1996 durchschnittlich ca. 14% der Schwangerschaften durch einen Abbruch beendet. Zuvor waren es in der BRD etwa 11% und in der DDR sogar fast 30%. So wie auch diese Zahlen deutlich voneinander abweichen, wies auch der rechtliche Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Staatssystemen auf: Während in der DDR ab 1972 Frauen innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate faktisch ein Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch hatten und auch in späteren Schwangerschaftswochen Abtreibungen für sie selbst straffrei blieben, waren Abbrüche in der BRD weiterhin verboten und entsprechend den Regelungen von 1976 nur bei bestimmten Indikationen möglich. Auch nach der Wiedervereinigung blieben Schwangerschaftsabbrüche prinzipiell verboten, die divergierenden Regelungen der beiden deutschen Teilstaaten wurden jedoch einander angenähert: 1995 kam es zur Einigung auf die bis heute bestehende Regelung, bei der Abbrüche innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen nach einer verpflichtenden Schwangerschaftskonfliktberatung und einer Bedenkzeit von drei Tagen straffrei sind. 97% aller Schwangerschaftsabbrüche werden in Deutschland nach dieser sogenannten Beratungsregelung vorgenommen. Weitere Möglichkeiten für einen Abbruch sind die medizinische und die kriminologische Indikation, wobei gesundheitliche Gründe 3% und sexueller Missbrauch 0,0001% bis 0,0004% der erfassten Abbrüche ausmachen.<sup>2</sup>

## Geschichtliche Entwicklungen des § 218 StGB

Grundlage für die aktuellen Regelungen ist nach wie vor § 218 im Strafgesetzbuch: Seit nunmehr über 150 Jahren werden dort Schwangerschaftsabbrüche unter den „Straftaten gegen das Leben“ rechtlich missbilligt, wobei sich das Erscheinungsbild des umkämpften Paragraphen im Lauf seiner Geschichte stark gewandelt hat. Bei seiner Etablierung 1871 im Kaiserreich handelte es sich um ein strenges Verbot ohne Ausnahmen<sup>3</sup>, das auf verschiedene historische Hintergründe zurückzuführen ist: Zu nennen ist hier vor allem der christlich geprägte Schutzgedanke, aber auch die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, die Leibesfrucht als einen Menschen zu betrachten, sowie das nationalstaatliche Interesse an starken Bevölkerungszahlen.<sup>4</sup> Beachtenswerte Liberalisierungsansätze gab es erstmalig in den 1920er Jahren, als sich das linke Parteienspektrum für mildere Strafen bzw. die Abschaffung des Abtreibungsverbot einsetzte: Schon damals warb die Kommunistische Partei Deutschlands mit dem Slogan „Dein Körper gehört dir“ dafür, dem Vorbild der Sowjetunion zu folgen und Abbrüche freizugeben.<sup>5</sup> Ab 1933 kam es jedoch zunächst zu Veränderungen der Regelungen im nationalsozialistischen Sinne, nämlich „erwünschtes arisches Leben“ unter Androhung strenger Strafen im Mutterleib zu schützen und „unerwünschtes nicht-arisches“ oder behindertes Leben möglichst frühzeitig zu vernichten. Nach einer Phase der Rückbesinnung auf konservative Moralvorstellungen nach dem Krieg wurde der Ruf nach Reformen erst durch die 68er Bewegung wieder laut.<sup>6</sup> Wenngleich die radikalen Forderungen einer völligen Freigabe von

Schwangerschaftsabbrüchen nicht realisiert wurden, sind doch die eingangs beschriebenen Liberalisierungen von 1976 (Indikationsregelung der BRD) und 1995 (Beratungsregelung) auf die veränderte gesellschaftliche Wertevorstellung jener Zeit zurückzuführen. Weiterreichende Veränderungen verhinderte vor allem das Bundesverfassungsgericht in zwei wegweisenden Urteilen (1975 und 1993) mit der Begründung, dass das Ungeborene ein von der Mutter unabhängiges Recht auf Leben besitze und als menschliches Leben seine Menschenwürde in jeder Phase der Schwangerschaft strafrechtlich zu schützen sei.<sup>7</sup> Trotzdem versuchte das Gericht Wege aufzuzeigen, illegale und gesundheitsgefährdende Abtreibungen zu unterbinden und stattdessen einen rechtlich geregelten Rahmen zu schaffen, in dem Frauen unter sicheren Bedingungen bei weitestgehend autonomer Entscheidung einen Abbruch durchführen lassen können. Leitgedanke bei dieser Gratwanderung ist, dass verbesserte Hilfsangebote bei letztendlich selbstbestimmter Entscheidung der Schwangeren ein geeigneteres Mittel zum Schutz des ungeborenen Lebens seien als strenge strafrechtliche Konsequenzen.<sup>8</sup> Und so galt die Beratungsregelung mit seinem Konzept „Hilfe statt Strafe“ über viele Jahre als nahezu unantastbarer Kompromiss in der Abtreibungsfrage. In jüngerer Zeit werden die inzwischen über 25 Jahre alten Regelungen jedoch in Frage gestellt: Die Bundesregierung unter Olaf Scholz will – nachdem bereits das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche 2022 aufgehoben wurde<sup>9</sup> – Abtreibungen aus dem Strafgesetzbuch entfernen und zu einer normalen Gesundheitsdienstleistung werden lassen.<sup>10</sup> Unter dem Leitbegriff der „reproduktiven Selbstbestimmung“ wandelt sich die Grundlage der aktuellen Gesetzesgrundlage „Hilfe statt Strafe“ zunehmend in ein „Recht auf Schwangerschaftsabbruch“. Dies scheint im Einklang mit aktuellen Forderungen der Mehrheit des Europäischen Parlaments zu stehen, die ein solches Recht in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufnehmen möchte.<sup>11</sup>

### **Die Selbstbestimmung als grundlegendes Argument für weitere Liberalisierungen**

Argumentationsgrundlage für die Legalisierung bzw. Liberalisierung von Abtreibungen waren im beschriebenen geschichtlichen Kontext im Wesentlichen drei Aspekte: Führendes Argument war seit jeher die geforderte selbstbestimmte Entscheidung der Frau, ob sie eine Schwangerschaft austragen möchte oder nicht. Zudem wurde angeprangert, dass durch Verbote Frauen in ihrer Notlage in die Illegalität getrieben wurden, was durch Kurpfuscherei zu enormen gesundheitlichen Gefahren für die Schwangeren führte. Und schließlich wurde argumentiert, dass durch freien Zugang zu Abbruchmöglichkeiten die Zahlen von Schwangerschaftsabbrüchen sinken würden.<sup>12</sup>

Die beiden zuletzt genannten Argumente sind jedoch in aktueller Debatte in Bezug auf Deutschland nahezu bedeutungslos geworden: Abbrüche außerhalb des aktuellen gesetzlichen Rahmens finden höchstens in Ausnahmefällen statt und der Zugang zu sicheren Abbruchmöglichkeiten ist gewährleistet. Bedenken über Versorgungslücken werden nicht nur von Fachleuten entkräftet<sup>13</sup>, sondern belegen auch die seit 2022 steigenden Zahlen von Abbrüchen: Offensichtlich sind die Kapazitäten für eine deutliche Zunahme von Abtreibungen vorhanden.<sup>14</sup> Ferner legen die eingangs erwähnten Daten nahe, dass ein liberaler Umgang mit Abbrüchen nicht zwingend zu sinkenden Abbruchzahlen führt. Wenngleich nicht allein die Gesetzgebung die Häufigkeit von Abbrüchen beeinflusst, gehen liberale Regelungen in Deutschland statistisch betrachtet mit mehr Schwangerschaftsabbrüchen einher. Rein volkswirtschaftlich hat dies enorme Konsequenzen: Allein seit Beginn der Erfassung in den 1970er Jahren zählte man bis zum Jahr 2024 auf deutschem Boden über 6,5 Millionen Abbrüche<sup>15</sup> – Menschen, die mit ihren potentiellen Nachkommen der Gesellschaft fehlen, was weitere Folgeproblematiken aufwirft: Der Fachkräftemangel und die Frage, wer einmal

die Rentenlast einer alternden Gesellschaft tragen soll, sind nur einige Beispiele. Die Liberalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen wie auch die Anti-Baby-Pille sind hier rückblickend als einschneidende Entwicklungen zu sehen, deren Folgen erst jetzt mit Rentenbeginn der Babyboomer der Nachkriegsjahre sichtbar werden.<sup>16</sup>

In aktueller Debatte um Neuregelungen des Schwangerschaftsabbruchs bleibt von den drei genannten Hauptargumenten zugunsten einer weiteren Freigabe von Abbrüchen also im Wesentlichen nur das Argument der Selbstbestimmung bestehen. Tatsächlich kreist die Begründung für liberale Regelungen heutzutage vorrangig um die sogenannten „reproduktiven Rechte“ der Frau. Ein detaillierter Blick auf die verschiedenen Hintergründe und Folgen von selbstbestimmter Entscheidung ist daher für normative und praktische Schlussfolgerung unausweichlich.

### **Die Selbstbestimmung im Kontext der Schwangerschaftskonfliktgründe**

Um den Begriff der „reproduktiven Rechte“ in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch nicht nur ein theoretisches Konstrukt sein zu lassen, muss die Frage gestellt werden, auf welcher Grundlage Frauen ihre mutmaßlich selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen einen Abbruch treffen – also was die Gründe für Schwangerschaftskonflikte sind. Hierzu ist festzustellen, dass es trotz der beachtlichen Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen jahrzehntelang sowohl von staatlichen Institutionen wie auch von den Konfliktberatungsstellen verpasst wurde, gründliche Statistiken zu den Ursachen der Konfliktlage betroffener Frauen zu führen bzw. vorhandenen Daten Beachtung zu schenken.<sup>17</sup> Die Selbstbestimmung selbst scheint hier einer tiefergehenden Analyse im Weg zu stehen: Wenn eine Frau selbstbestimmt entscheidet, so ist nicht danach zu fragen, warum – so die Prämisse. Sogar das Bundesverfassungsgericht unterband in einem Urteil 1998 das Bestreben des Freistaates Bayern, eine verpflichtende Darlegung der Konfliktursachen vor einer Abtreibung zu etablieren.<sup>18</sup> Dabei wäre gerade im Hinblick auf das Konzept „Hilfe statt Strafe“ ein gründliches Eruiieren und Erfassen der Gründe für den geäußerten Wunsch nach Abtreibung dringend notwendig, um so verbesserte Hilfen angepasst an die verschiedenen Notlagen entwickeln zu können und der Theorie praktische Taten folgen zu lassen.

Trotz dieses statistischen Defizits gibt es einige wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit dem Thema beschäftigen<sup>19,20,21</sup>, und auch einige Bundesländer führen Statistiken über die in der Beratung genannten Konfliktursachen.<sup>22</sup> Wenngleich die Datenlage in Deutschland in Anbetracht der Bedeutung des Themas besser sein könnte, lassen sich doch aus den vorhandenen Informationen deutliche Tendenzen ableiten. So sticht beispielsweise heraus, dass Partnerschaftsprobleme ein bedeutender Faktor – wenn nicht sogar der bedeutendste – des Schwangerschaftskonflikts sind. Biografische Gründe wie Ausbildung und Arbeit sowie der relativ unscharf begrenzte Aspekt der Überforderung machten in den verschiedenen Auflistungen ebenfalls einen wichtigen Posten aus. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich bei den genannten Gründen lediglich um Hauptkategorien handelt, denen eine Vielzahl von Konflikt-Subkategorien zugeordnet werden können. Insgesamt lässt sich beobachten, dass Frauen selten nur eine Konfliktursache nennen, sondern meist mehrere, wobei jedoch häufig eine davon für die Konfliktlage führend ist. Bei einer differenzierten Betrachtung zeigt sich, dass insbesondere die Einflussnahme Dritter zugunsten eines Abbruchs von erheblicher Bedeutung ist – manche Untersuchungen deuten darauf hin, dass dies für bis zu einem Drittel der Schwangeren der Hauptgrund für den vermeintlichen Abtreibungswunsch ist. Auch das Bundesverfassungsgericht warnte 1993 vor genau diesem Problem, nämlich dass Personen des familiären und des weiteren sozialen Umfelds von Schwangeren diese „häufig – und dies nicht selten in strafwürdiger Weise – gegen das Kind beeinflussen“<sup>23</sup> und betonte, dass

„Schwangerschaftskonflikte, die schließlich zum Schwangerschaftsabbruch führen, ihre Ursache zu einem erheblichen Teil nicht primär in wirtschaftlich-sozialen Notlagen, sondern in gestörten Partnerschaftsbeziehungen, in der Ablehnung des Kindes durch den Vater oder die Eltern der Frau sowie in einem Druck, der von diesen ausgeübt wird“ hätten.<sup>24</sup> Tatsächlich scheint gerade die Haltung des Kindesvaters einen erheblichen Einfluss auf die Entscheidung der Schwangeren zu haben.<sup>25</sup>

Diese Erkenntnisse stellen die Praxistauglichkeit der „reproduktiven Rechte“ in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch unausweichlich in Frage. Eine vollkommen uneingeschränkte Selbstbestimmung entspricht zwar einem idealen, nicht aber einem realistischen Bild. Das Idealbild einer selbstbestimmten Frau, die ihre Entscheidungen in voller Souveränität trifft, ist als Illusion zu hinterfragen: Zum einen, weil wir als Menschen immer mit äußeren (materiellen) Umständen konfrontiert sind, die wir nicht (unmittelbar) ändern können. Zum anderen, weil wir Menschen immer in ein soziales Gefüge gestellt sind, das uns jederzeit in irgendeiner Form und in irgendeine Richtung bewusst oder unbewusst beeinflussen wird. Gerade eine Schwangere ist naturgemäß stärker von diesem Sozialgefüge abhängig. Idealerweise gibt ihr dieses den ihr zustehenden Schutz und alle notwendige Unterstützung. Das Gegenteil scheint jedoch häufig der Fall zu sein. Folglich ist anzunehmen, dass in vielen Fällen die vermeintlich selbstbestimmte Entscheidung der Schwangeren zum Abbruch lediglich das sich Fügen unter die Einflüsse ihres sozialen Umfelds und der Umstände ist. Die erhoffte Selbstbestimmung verkehrt sich in der realen Welt also nicht selten in das Gegenteil dessen, was sie in einer idealen Welt zu sein vorgibt: Statt eine freie Entscheidung zu ermöglichen, wird sie gegen die Frau gerichtet, der als Spielball des Willens Dritter und der Umstände auch noch vorgegaukelt wird, emanzipiert und eigenständig zu handeln.

### **Die Selbstbestimmung und der Kindesvater**

Wie eine solche Verkehrung von Selbstbestimmung aussehen kann, wird an folgendem alltäglichem Beispiel deutlich: Eine Frau wird ungeplant schwanger. Der Kindesvater sagt als Reaktion darauf: "Ich finde die Schwangerschaft zu früh, ein Baby ist mir gerade zu viel, dafür fehlt uns Zeit und Geld. Ich bin also eigentlich gegen das Kind, aber letztlich musst du das entscheiden". De facto lässt der Kindesvater damit die Schwangere im Stich. Er denkt zwar, dass er genau das Richtige macht: Ehrlich äußert er seine Bedenken und überlässt schlussendlich doch der Frau die vermeintlich selbstbestimmte Entscheidung. Jedoch nimmt ein Mann allein durch eine Aussage wie "Mir ist das im Prinzip egal" der Frau die Sicherheit und Rückendeckung, die sie eigentlich in dieser Situation bräuchte, um selbstbestimmt nicht nur zu einem „Nein“, sondern auch zu einem „Ja“ zu dem Kind kommen zu können. Wie viel mehr wird eine Frau in dieser Ausnahmesituation nicht selbstbestimmt entscheiden und den vorgegebenen Weg der Abtreibung wählen, wenn der Kindesvater statt Gleichgültigkeit sogar deutlich zeigt, dass er das Kind nicht möchte. Beratungsprotokolle zeigen, dass nicht selten die direkte oder indirekte Forderung nach Abtreibung mit mehr oder minder schweren Androhungen verbunden ist, beispielsweise mit Trennung und daraus resultierenden materiellen Folgeerscheinungen wie z.B. Wohnungsverlust. Sogar von Gewaltandrohung wird in manchen Fällen berichtet.<sup>26</sup>

Abgesehen von Gewalt gegenüber der Schwangeren muss bei einer konsequenten Verwirklichung von „reproduktiven Rechten“ auch dem Mann das selbstbestimmte Recht einräumt werden das ungeborene Kind abzulehnen. Wenn sich eine Frau unabhängig vom Mann selbstbestimmt für oder gegen ein Kind entscheiden kann, dann muss sich auch der Mann unabhängig von der Entscheidung der Frau selbstbestimmt für oder gegen seine väterliche Verantwortung entscheiden

können. Auf emotionaler Ebene hat das natürlicherweise zur Folge, dass die „selbstbestimmte“ Entscheidung des Mannes gegen das Kind – wie oben dargestellt – erheblichen Einfluss auf die „selbstbestimmte“ Entscheidung der Frau hat: Ihr fehlt die Sicherheit sagen zu können: "Mein Partner unterstützt mich – in der Schwangerschaft und darüber hinaus". Auch auf praktischer Ebene führt eine zu Ende gedachte Verwirklichung von Selbstbestimmung zu unauflösbaren Problemen: So muss die Unterhaltspflicht des Kindesvaters in Frage gestellt werden, wenn er eigentlich eine Abtreibung wünscht. Denn konsequenterweise ist er nicht verpflichtet Vater zu sein, so wie auch die Mutter nicht verpflichtet ist, Mutter zu sein. Das Konstrukt der Selbstbestimmung ist also in Bezug auf den Schwangerschaftsabbruch häufig völlig realitätsfern und nicht anwendbar – selbst wenn die Betrachtungsweise alleinig auf Kindesmutter und Kindesvater bezogen wird und etwaige Rechte des Ungeborenen außer Acht gelassen werden.

### **Die Selbstbestimmung im Kontext des Beginns menschlichen Lebens**

Unter Beachtung des ungeborenen Kindes stößt die Argumentation der Selbstbestimmung jedoch auf noch anderer Ebene auf deutliche Limitationen. Allgemeiner Konsens ist es, dass Selbstbestimmung dort seine Grenzen findet, wo die Rechte eines Dritten auf unzumutbare Weise beeinträchtigt werden. Wird die Auffassung vertreten, dass das Ungeborene lediglich ein rechtloses Eigentum der Frau ist, so kann bei einem Schwangerschaftsabbruch – abgesehen von den bereits thematisierten äußeren Zwängen und Einflussfaktoren – natürlich von einer selbstbestimmten Entscheidung der Frau gesprochen werden. Unter der Annahme, dass auch das Ungeborene eigenständige Rechte besitzt, ist jedoch Selbstbestimmung in der Abtreibungsdebatte eine sehr fragile Argumentationsgrundlage: Sie ist per Definition kaum anwendbar, denn eine Frau bestimmt nicht nur über sich selbst, sondern über Tod und Leben eines weiteren menschlichen Lebens.

Natürlich stellt sich hierbei die Frage, ab wann man von einem solchen menschlichen Leben sprechen muss. Die Naturwissenschaft lehrt, dass das menschliche Leben von seiner Zeugung im Mutterleib an bis zu seinem biologischen Tod ein kontinuierlicher Prozess ist. Der Versuch einen exakten Zeitpunkt im Verlauf der Schwangerschaft zu finden, ab dem das ungeborene Leben als Mensch und nicht mehr nur als „Zellhaufen“ definiert wird, wird biologisch betrachtet immer scheitern. Denn tatsächlich ist der Mensch von Befruchtung bis zum Tod einem ständigen körperlichen Umbau und Veränderung unterworfen – auch wenn dies in der Embryonal- und Fetalphase, im Kindes- und Jugendalter und am Lebensende äußerlich betrachtet offensichtlicher ist als in der Lebensmitte. Deutlich wird dies, wenn die Frage aufgeworfen wird, ab wann es legitim wäre, ein menschliches Leben zu beenden, weil es sich – biologisch betrachtet – noch nicht um einen Menschen handelt. Darf ein Kind im Alter von zwei Jahren getötet werden? Oder ein Jahr zuvor? Wie sieht es mit einem Neugeborenen kurz nach der Entbindung aus? Ist es eine, zwei, drei oder vier Minuten vor der Entbindung ethisch noch unbedenklich, das Leben zu beenden? Die Fragereihe kann in noch kleineren Zeiteinheiten fortgesetzt werden. Bei einer rückblickenden Betrachtung der kompletten Schwangerschaft in kleinsten Zeitintervallen fände man keinen Zeitpunkt, zu dem biologisch solide begründet festgestellt werden könnte, dass dem Ungeborenen noch ein bestimmter Schritt zum Menschsein fehlt und es aufgrund eines solchen Entwicklungseinschnitts, der es zwischen dem Mensch- und Nicht-Menschsein abgrenzen würde, eliminiert werden darf. Es ist irreführend, von „werdendem Leben“ zu sprechen, denn die Individualität eines menschlichen Lebewesens bleibt von der Befruchtung an während der ganzen Dauer der Entwicklung bis zum Tode erhalten.<sup>27</sup>

Entsprechend stellte auch das Bundesverfassungsgericht in seinem für die aktuellen Regelungen wegweisenden Urteil vom 28. Mai 1993 fest, dass dem Ungeborenen unabhängig vom Schwangerschaftszeitpunkt Menschenwürde und Recht auf Leben zustünden und folgerte daraus eine grundsätzliche Austragungspflicht der Schwangeren.<sup>28</sup> Mit Blick auf biologische Grundlagen sind Frau und Mann bis zu der einvernehmlichen Entscheidung zum Geschlechtsverkehr selbstbestimmt. Sollte es jedoch dabei zu einer Schwangerschaft kommen, sind sie es aufgrund der Existenz eines weiteren Menschen nicht mehr. Jede Entscheidung zum Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau kann ungeborenes Leben hervorbringen, für das dann beide Geschlechtspartner Verantwortung zu tragen haben. In Bezug auf Verhütung muss hier ergänzt werden, dass eine korrekte Anwendung die Wahrscheinlichkeit einer Schwangerschaft zwar verringert, aber nicht völlig ausschließt und somit nicht die Verantwortung für die möglichen Folgen des Geschlechtsverkehrs erlischt. Die Zeugung ist also als grundlegende Grenzlinie von Entscheidungsfreiheit zu betrachten. Das Ignorieren dieser Grenze durch Vernichtung menschlichen Lebens bei einer Abtreibungshandlung ist folglich nicht als Selbstbestimmung zu werten, sondern im besten Fall als Verantwortungslosigkeit. Die Freigabe von Schwangerschaftsabbrüchen auf politischer Ebene ist demnach auch nicht als Umsetzung eines vermeintlichen Menschenrechts zu sehen, sondern vielmehr als Entlassung der Menschen aus ihrer Eigenverantwortung für Folgen ihres eigenen Handelns.

### **Einschränkungen der Selbstbestimmung in anderen Lebensbereichen**

Mit Blick darauf, wie in anderen Lebensbereichen selbstbestimmtem Handeln enge Grenzen gesetzt sind und diese weitestgehend politisch wie auch gesellschaftlich akzeptiert sind, wird die inkonsequente Bewertung von Selbstbestimmung in der Abtreibungsfrage umso deutlicher. Als aktuelles Beispiel können hier die Maßnahmen in der Coronakrise aufgeführt werden: Um potenzielle Infektionen und daraus möglicherweise resultierende Todesfälle zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren, wurden weitreichende Grundrechtseinschränkungen umgesetzt und die Einschränkung der Selbstbestimmung hierbei vielfach als selbstverständlich vorausgesetzt. Um wieviel mehr müsste das für einen Abbruch der Schwangerschaft gelten, bei dem die zum Tod eines Dritten führende Kausalkette viel unmittelbarer ist als bei einem schwer nachzuvollziehenden Infektionsgeschehen. Auch bei einem sehr viel abstrakteren Thema, weil es in Bezug auf die Handlungskonsequenzen des Einzelnen noch sehr viel indirekter ist, sind Einschränkungen in der Selbstbestimmung nahezu selbstverständlich geworden: der Klimaschutz. Da wir zukünftigen – sogar noch nicht einmal gezeugten – Generationen ein gutes Leben auf diesem Planeten ermöglichen wollen, unterliegen wir Regulierungen und Verboten.<sup>29</sup> Um wieviel mehr müsste dies für den Abbruch einer Schwangerschaft gelten, wo es unmittelbar um das Leben eines bereits gezeugten Menschen geht.<sup>30</sup> Ferner setzt der Tierschutz der Selbstbestimmung klare Grenzen, weil auch das Leben von Tieren Achtung und Wertschätzung verdient. So darf seit dem 1. Januar 2022 ein Landwirt keine männlichen Küken mehr töten, wenngleich das für ihn wirtschaftlicher wäre. Seit dem 1. Januar 2024 ist zudem das Töten von Hühnerembryonen im Ei nach dem 12. Bebrütungstag verboten, weil dann eine beginnende Schmerzentwicklung des Hühnerembryos nicht auszuschließen ist.<sup>31</sup> Die Gründe für diese neuerlichen Regelungen sind nachvollziehbar, offenbaren jedoch eine ethische Diskrepanz zum gesellschaftspolitischen Diskurs um den Schwangerschaftsabbruch: Hier ist der gegensätzliche Trend zu erkennen, nämlich die Grenze für Schwangerschaftsabbrüche immer weiter nach hinten zu verlagern. Gerade in Bezug auf die physische und psychische Wahrnehmungsfähigkeit des Ungeborenen ist dies problematisch: Neuere Arbeiten gehen davon aus, dass das Ungeborene ab der 12. Schwangerschaftswoche (Schmerz-)Reize wahrnimmt, ein genauer Zeitpunkt lässt sich jedoch nicht festlegen.<sup>32,33</sup> Der Tierschutz greift also einen Aspekt auf, der beim



Schwangerschaftsabbruch bisher rechtlich keine Berücksichtigung findet, nämlich die Wahrnehmung des ungeborenen Lebens bei seiner Tötung.<sup>34</sup> Auch in Bezug auf die Gender-Gerechtigkeit genießen Küken seit 2024 faktisch einen klareren „vorgeburtlichen“ Lebensschutz als der Mensch. Während männliche und weibliche Küken gleichermaßen bebrütet werden müssen, beinhaltet die selbstbestimmte Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch auch, dass in einer nicht erfassbaren und folglich unüberschaubaren Anzahl von Fällen der verborgene Grund für den Abbruch das „unerwünschte“ Geschlecht ist. Nicht unwahrscheinlich, dass hier vor allem das weibliche Geschlecht betroffen sein könnte, was in anderen Teilen der Welt bereits zu einem massiven Männerüberschuss mit weiteren Folgeproblemen führt. „Reproduktiven Rechte“ bergen also bei Anwendung auf den Schwangerschaftsabbruch das Risiko, genau diejenigen zu töten, die sie vor allem schützen wollen: Das weibliche Geschlecht.<sup>35</sup>

### **Selbstbestimmung und Lebensschutz im Kontext der Beratungsregelung**

Die vorangegangenen Absätze haben gezeigt, dass eine uneingeschränkte Anwendung der Selbstbestimmung in Bezug auf die Abtreibungsthematik eine idealistische Vorstellung ist, die sich jedoch für zahlreiche Frauen in ihren vielschichtigen Konfliktlagen und aufgrund des einflussnehmenden Umfeldes realitätsfern darstellt. Die angebliche Selbstbestimmung könnte sich für die eigentlichen Interessen dieser Schwangeren sogar als eher nachteilig erweisen. Ferner wurde gezeigt, dass unter Beachtung der biologischen Fakten Selbstbestimmung ein kaum anwendbares Konzept ist, da über das Leben eines weiteren menschlichen Wesens bestimmt wird – das des Ungeborenen. Dennoch wurde bei den 1995 etablierten und immer noch aktuellen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs der sogenannten selbstbestimmten Entscheidung der Schwangeren viel Gewicht gegeben. Dabei wurde sowohl vom Bundesverfassungsgericht wie auch vom Gesetzgeber in Kauf genommen, dass die Regelungen für die deutsche Rechtsordnung höchst außergewöhnlich sind. Vielfach wurden die Regelungen sogar kritisiert, mit für die Rechtsdogmatik unauflösbaren Widersprüchen einherzugehen.<sup>36</sup> Gemeint ist damit, dass dem Ungeborenen zwar nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts Grundrechte wie Menschenwürde und Recht auf Leben zu jedem Zeitpunkt in der Schwangerschaft zugestanden werden und der Schwangerschaftsabbruch somit jederzeit als rechtswidrig zu klassifizieren ist<sup>37</sup>, die Tötung des Ungeborenen jedoch in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen letztlich doch der freien Entscheidung der Frau überlassen wird. Dabei unterstützt der Staat diese formal rechtswidrige, aber straffreie Tat dadurch, dass er beispielsweise für eine flächendeckende Infrastruktur an Abtreibungseinrichtungen sorgt und in Sozialfällen die Kosten für die eigentlich rechtswidrige Tötungshandlung trägt.<sup>38</sup> Die Verfassungsrichterin Karin Graßhof begründete dieses bestehende Spannungsfeld damit, dass das Gericht bei seinem für die aktuellen Regelungen wegweisenden Urteil vom 28. Mai 1993 eine Kluft zwischen zwei gegensätzlichen Polen zu überwinden hatte: Einerseits tendierte die öffentliche Meinung zu einer liberalen Neuregelung, andererseits sah sich das Gericht durch sein erstes Urteil aus dem Jahr 1975 dem Lebensschutz verpflichtet. Laut Graßhof musste sie und die anderen beteiligten Verfassungsrichter die Geltung und Wirkung eines Verfassungsgebotes erhalten, das „in großem Umfang nicht mehr von den Denk- und Bewusstseinsprozessen der öffentlichen Meinung getragen wird“.<sup>39</sup>

Dabei waren dem Gericht viele der in den vorangegangenen Abschnitten diskutierten Aspekte bewusst und wurden in seinen Ausführungen detailliert diskutiert und abgewogen. Nicht umsonst ist das sogenannte 2. Fristenregelungsurteil vom 28. Mai 1993 eines der Längsten in der

Geschichte des höchsten deutschen Gerichts. Das Ergebnis dieser sorgfältigen Abwägungen ist der bis heute bestehende Kompromiss, der zwar weiterhin eine rechtliche Missbilligung der Abtreibung postuliert, der aber gleichzeitig ein rechtlich geordnetes und geduldetes Verfahren im Fall einer rechtswidrigen Abtreibung durch die Beratungsregelung ermöglicht. Allerdings forderte das Gericht Nachbesserungen des Beratungskonzeptes ein, sollte es sich nicht als erfolgreich erweisen.<sup>40</sup> Die nach über 25 Jahren ohnehin überfällige Frage nach dem Erfolg des Konzeptes gewinnt in Anbetracht der von der Regierung angestrebten Reformen also umso mehr an Bedeutung.

### **Hat sich das Beratungssystem bewährt?**

Die Antwort auf die Frage nach dem Erfolg der Beratungsregelung ist keine leichte, denn sie hängt vom Blickwinkel ab: Wenn man bis zur 12. Schwangerschaftswoche nach Befruchtung auch ohne schwerwiegende Gründe einen weitestgehend uneingeschränkten Zugang zu sicheren Abtreibungsmethoden gewährleisten sehen will, so ist die Frage nach dem Erfolg trotz gewisser Hürden für die abtreibungswilligen Frauen mit „Ja“ zu beantworten. „Nein“ lautet hingegen die Antwort, wenn man von der Beratungsregelung ein System erwartet, in dem – wie von der aktuellen Bundesregierung möglicherweise angestrebt – der Schwangerschaftsabbruch eine zeitlich unbefristete und voll finanzierte Gesundheitsdienstleistung ist. Das war jedoch nicht das vom Bundesverfassungsgericht angestrebte Ziel; vielmehr missbilligte es ein solches Bestreben ausdrücklich.<sup>41</sup> Grundlegende Zielvoraussetzungen, unter denen das Bundesverfassungsgericht die Beratungsregelung überhaupt duldete, war eine Reduzierung der Zahlen von Schwangerschaftsabbrüchen und die Hoffnung, durch „Hilfe statt Strafe“ Ungeborene besser vor Schwangerschaftsabbrüchen schützen zu können.<sup>42</sup> Dass es durch diese „Liberalisierung“ zu einer wesentlichen Reduktion von Abbrüchen gekommen ist, wird auch nach jahrzehntelanger Beobachtung der Zahlen nicht bestätigt – im Vergleich zur Indikationslösung in der BRD stiegen die Zahlen sogar leicht an.

Als Ursache der fragwürdigen Erfolgsquote hinsichtlich dieser grundlegenden Erwartung an das Beratungssystem sind mehrere Aspekte zu betrachten: Zunächst ist anzuerkennen, dass den Beratungsstellen als zentraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes eine höchst diffizile – wenn nicht sogar unlösbare – Aufgabe anvertraut ist: Während sie in ihrer Beratungstätigkeit das zentrale Element für den Schutz des ungeborenen Lebens sein sollen, müssen sie gleichzeitig ergebnisoffen beraten, um so der schwangeren Frau durch Ausstellung des Beratungsscheins den Weg zur Abtreibung zu ermöglichen. Um dieses Spannungsfeld erfolgreich zu meistern, müsste detailliert erforscht werden, was die Gründe für den vermeintlichen Abtreibungswunsch von Schwangeren sind und welche Hilfestellungen Frauen ermutigen können, ihre Kinder trotz der Widrigkeiten auszutragen. Dies ist in den letzten 25 Jahren nur ungenügend geschehen: Wie bereits erwähnt beschäftigen sich nur wenige Forschungsansätze mit diesen wesentlichen Inhalten und auch im gesellschaftspolitischen Diskurs finden Konfliktgründe und -lösungsmöglichkeiten kaum Beachtung. Folglich konnten auch keine effektiveren Hilfen seitens des Staates entwickelt werden, die dann wiederum von den Beratungsstellen den Schwangeren angeboten hätten werden können.

Zudem benötigt der Staat für die beschriebene Gratwanderung zwischen dem Einsatz für das ungeborene Leben und dem Bereitstellen sicherer Abtreibungsmöglichkeiten Beratungsträger, die einem solch fragilen Konzept loyal gegenüberstehen. Dies ist häufig nicht gegeben, denn Pro Familia lehnt als größter Beratungsträger ein verpflichtendes Beratungssystem gemäß den aktuellen gesetzlichen Regelungen ab und setzt sich seit jeher durch politische Einflussnahme für die

Abschaffung der Pflichtberatung und eine weitgehende Freigabe von Schwangerschaftsabbrüchen ein.<sup>43,44</sup> Auch wenn eine dem Gesetz und den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Beratung zum Schutz des ungeborenen Lebens letztlich entscheidend von den einzelnen Beraterinnen und ihren Überzeugungen abhängt, drängt sich dennoch die Vermutung auf, dass das Beratungskonzept massiv untergraben wird, wenn der größte Beratungsanbieter in seinen offiziellen Positionen das System als Ganzes ablehnt und abgeschafft sehen will.

### **Folgen einer weiteren Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs**

Dabei würde es gerade für Frauen fatale Folgen haben, auf dem Weg einer weiteren Liberalisierung der Abtreibungsregelungen fortzuschreiten. Unabhängig von den Konsequenzen eines Schwangerschaftsabbruchs für das ungeborene Kind würde der Wegfall einer Pflichtberatung vor einem eventuellen Abbruch zahlreichen Frauen, die eigentlich gar nicht abtreiben wollen, die letzten Rettungsanker nehmen, um einen anderen Ausweg und die dafür notwendige Unterstützung zu finden, weil sie ohne Pflicht niemals eine Beratung in Anspruch nehmen würden oder es ihnen von Dritten gar versagt wird. Das prinzipielle strafrechtliche Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen in § 218 StGB ist also als Schutz für Mutter und Kind zu sehen: Für das Ungeborene, weil es in dieser wehrlosesten Phase des menschlichen Daseins auf übergeordneten Schutz angewiesen ist. Für die Mutter, weil ein strafrechtliches Verbot von Abtreibungen ihr ein starkes Argument zu Seite stellt, sich ihrem Umfeld zu widersetzen und die ihr zustehende Unterstützung einzufordern.

Dass eine Beratung ein solcher Rettungsanker sein kann, setzt aber voraus, dass die Beratungsstelle daran interessiert ist, die Gründe für den Konflikt herauszufinden und effektive individuelle Hilfsangebote und Lösungsmöglichkeiten anzubieten, die den Schrecken der widrigen Umstände relativieren können. Die Frau muss dazu befähigt werden, sich trotz der Widrigkeiten auch für das Kind entscheiden zu können. Wenn eine Beratung aber keine gründliche Arbeit leistet und – wie Fallbeispiele aus der Praxis zeigen<sup>45</sup> – ohne zu hinterfragen Beratungsscheine als Zugang zur Abtreibung ausstellt, kommt dies einem Wegfall der Beratungspflicht gleich und stellt zahlreiche Frauen schutz- und hilflos. Die Argumentation, Abtreibung müsse im Zuge der Selbstbestimmung der Frau weiter liberalisiert werden und die Beratung allenfalls ein freiwilliges Angebot sein, ist also nur sehr eingeschränkt als gültig zu betrachten, da sie nur jene Schwangeren berücksichtigt, die sich tatsächlich in völliger Selbstbestimmung für einen Abbruch entscheiden, jedoch den nicht zu unterschätzenden Anteil an Frauen außen vor lässt, die für ihre Selbstbestimmung den Schutz und Rückhalt des Staates im Sinne einer zutiefst gründlichen Pflichtberatung benötigen.

Die aktuellen Regierungsbestrebungen sind also als kontraproduktiv zu kritisieren. Anstatt den Fokus darauf zu legen, wie die durchdachten Beschränkungen des Schwangerschaftsabbruchs weiter aufgeweicht werden können, sollten Kraft und Ressourcen darauf verwendet werden, wie innerhalb des bestehenden Konzeptes Frauen und Männern effektiver geholfen werden kann, ein Kind auszutragen und groß zu ziehen. Denn trotz aller Schwierigkeiten der bestehenden Regelungen stellen sich die Abbruchraten in Deutschland im Vergleich zu den Nachbarländern geringer dar, was durchaus als Erfolg zu werten ist.<sup>46</sup> Ferner deutet die Studie „Frauen leben 3“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung an, dass viele Frauen sich der bereits bestehenden Hilfen nicht bewusst sind und sich eine tiefergehende Beratung wünschen, auf die sie ohne Verpflichtung niemals gestoßen wären.<sup>47</sup> Das zeigt, dass der Ansatz in seinem Kernanliegen, Frauen zu einem „Ja“ zum Kind zu befähigen, richtig ist – wenngleich das Potential des Konzeptes bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Soll dieses Potential aufgrund einer ideologisch überhöhten

Selbstbestimmung aufs Spiel gesetzt und dabei riskiert werden, dass zahlreiche Frauen und ihre ungeborenen Kinder schutzlos einem eigentlich ungewollten Schwangerschaftsabbruch als scheinbar letzten Ausweg ausgesetzt werden?

## Schlussfolgerungen

Zusammenfassend können in der aktuellen Diskussion um § 218 StGB folgende Aspekte nicht ausgeblendet werden und müssen detaillierter betrachtet werden:

### I. Demografische Herausforderungen

Wenngleich pronatalistische Argumente im Sinne einer nationalstaatlichen Politik in der Abtreibungsdebatte heute keine Rolle spielen sollten, so muss der Staat nach wie vor ein Interesse an einer möglichst geringen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen haben: Seit den ersten Liberalisierungen von Schwangerschaftsabbrüchen in den 1970er Jahren wurden in Deutschland über 6,5 Millionen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt – Menschen, die mit ihren potentiellen Nachkommen der deutschen Gesellschaft heute fehlen. Ihre Abtreibung trägt nicht unerheblich zu Überalterung, unausgeglichener Rentenlast und Fachkräftemangel bei. Liberale Regelungen führten in Deutschland bisher nicht zu einer Reduktion von Schwangerschaftsabbrüchen.

### II. Realitätstauglichkeit der Selbstbestimmung

Führendes Argument für die Aufhebung von Restriktionen des Schwangerschaftsabbruchs ist die Selbstbestimmung und die daraus gefolgerten „reproduktiven Rechte“. Ein Blick auf die dem Schwangerschaftskonflikt zugrundeliegenden Ursachen zeigt jedoch, dass die propagierte selbstbestimmte Entscheidung häufig nicht so „selbstbestimmt“ ist, wie angenommen: Schwangere sind einer Vielzahl von äußeren Einflüssen ausgesetzt, die einer freien Entscheidung zum Kind entgegenstehen und den Gang zur Abtreibung vorbestimmen. Zu nennen sind biografische Zwänge, Überforderung, materielle Gründe und vor allem Partnerschaftsprobleme. Auch der Druck durch Dritte, insbesondere die Ablehnung der Schwangerschaft seitens des Kindesvaters, drängen Frauen zur Abtreibung. Der Selbstbestimmung sind in der Realität durch Lebensumstände und Sozialgefüge zwangsläufig enge Grenzen gesetzt. Aus dem Begriff weitgefasster Selbstbestimmung werden im Kampf um liberale Abtreibungsregelungen realitätsferne Schlüsse gezogen, die fatale Folgen für viele Frauen haben könnten: Mehr noch als jetzt würden Frauen von ihren Umständen getrieben pseudo-selbstbestimmt abtreiben lassen.

### III. Folgeprobleme überhöhter Selbstbestimmung

Die Anwendung einer überhöhten Selbstbestimmung bei Schwangerschaftsabbrüchen führt zu einer Reihe von Inkonsequenzen und unauflösbaren Problemen, wie die folgenden Beispiele darstellen: (1) Eine selbstbestimmte Entscheidung bedingt auch den freien Entschluss zum Abtreiben des Kindes wegen des „falschen“ Geschlechtes – ein ansonsten in Bezug auf Gender-Gerechtigkeit absolut inakzeptables, aber an dieser Stelle unvermeidbares Ergebnis. (2) Auch müsste der biologische Vater unabhängig von der selbstbestimmten Entscheidung der Mutter ebenfalls selbstbestimmt seine soziale Vaterschaft bejahen können oder ablehnen dürfen, was aber wiederum in vielen Fällen zwangsläufig die Entscheidung der Mutter beeinflusst, und weitere Fragen aufwirft: Unterhaltszahlungen dürften beispielsweise dem Mann bei Geburt seines Kindes wegen seiner reproduktiven Rechte nicht auferlegt werden, wenn er zuvor ein Austragen der Schwangerschaft abgelehnt hatte. Die Selbstbestimmung als Argumentationsgrundlage für eine Freigabe von

Schwangerschaftsabbrüchen ist also konsequent gedacht in vielen praktischen Aspekten in sich nicht schlüssig und nahezu unanwendbar. (3) Außerdem würde eine folgerichtige, konsequente Anwendung einer solchen Selbstbestimmung auf andere Lebensbereiche kulturell gewachsene, funktionierende Gesellschaftsstrukturen erodieren lassen. Beispielsweise müsste dann auch die Verpflichtung zur Hilfeleistung in Frage gestellt werden (§ 323c StGB), Umweltschutz müsste Privatangelegenheit werden und viele Corona-Schutzmaßnahmen hätten keine Rechtfertigungsgrundlage gehabt. Eine funktionierende Gesellschaft bedarf aber in vielen Fällen der Unterordnung eigener Interessen zugunsten Dritter; und das in den verschiedensten Phasen des menschlichen Lebens.

#### **IV. Biologisch begründete Grenzen der Selbstbestimmung**

Gleichsam einem Fluss, dessen äußere Erscheinung variiert und der trotz unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten doch als ein stetes Ganzes zu sehen ist, ist biologisch betrachtet die menschliche Entwicklung ein kontinuierlicher Prozess von Befruchtung bis zum Tod ohne klar abgrenzbare Einschnitte, ab welchen der Status des Menschseins zu- oder abgesprochen werden könnte.

Wenn das menschliche Leben nicht konsequent an diesen biologischen Fakten bemessen wird, so ist der Schutz des Lebens der Willkür unterworfen, denn philosophisch-ideologische Überzeugungen können sich rasant ändern und menschliches Leben nach eigenen Maßstäben mit fatalen Folgen umdefinieren. Folglich ist als Grenze selbstbestimmten Handelns die Zeugung bzw. die Entscheidung zum Geschlechtsakt zu betrachten. Eine resultierende Schwangerschaft lässt sich nicht im Namen der Selbstbestimmung beenden, denn hierbei wird über das Leben eines Dritten verfügt. Mann und Frau müssen gleichermaßen die Eigenverantwortung gegenüber dem gezeugten Leben als Folgen ihres selbstbestimmten Handelns übernehmen. Wenn aber Menschenwürde und Lebensrecht am Anfang menschlichen Lebens übergangen werden können, so ist der Schutz des Lebens eines Menschen auch in anderen Lebensabschnitten willkürlichen Grenzziehungen unterworfen. Eine Abkehr von biologischen Fakten als Grenzmarkierungen für den Schutz des menschlichen Lebens öffnet weit das Tor dafür, dass vom Zeitgeist getriebene ideologische Vorstellungen über Leben und Tod entscheiden. Auch eine überhöhte Stellung der Selbstbestimmung ist als eine solche Ideologie zu werten, die im höchsten Maße problematisch für das Zusammenleben aller Menschen ist.

#### **V. Der aktuelle gesetzliche Kompromiss als Zugeständnis an die Selbstbestimmung**

Die aktuellen Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs sind ein weitreichender Kompromiss zugunsten einer mutmaßlich selbstbestimmten Entscheidung der Schwangeren. Bei einer konsequenten Betrachtung biologischer Fakten über den Beginn des menschlichen Lebens überspannen jedoch bereits die jetzigen Regelungen die Grenzen unserer logisch-rational begründeten ethischen und rechtlichen Grundordnung. Denn die aktuellen Regelungen nehmen in Kauf, dass Tausenden von ungeborenen Menschen jedes Jahr das Leben aufgrund der letztlich willkürlichen Entscheidung der Schwangeren oder aufgrund des einflussnehmenden Umfeldes verwehrt wird – obgleich auch sie nach biologisch korrekter Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft grundgesetzliche Träger von Menschenwürde und Lebensrecht sind. Jede weitere Aufweichung der aktuellen Regelungen von Schwangerschaftsabbrüchen würde also die bereits jetzt weit gedehnten Grenzen einer logischen Rechtsdogmatik sprengen. Die geforderte Freigabe von Schwangerschaftsabbrüchen jenseits der jetzigen Vorgaben ist also als eine klare Grenzüberschreitung sowie ein existentieller Angriff auf das Grundgesetz zu werten und wäre außerdem eine Entlassung von Mann und Frau aus ihrer Eigenverantwortung für die Folgen ihres eigenen selbstbestimmten Handelns als Geschlechtspartner.

## VI. Das Strafrecht als Schutz für Mutter und Kind

Die Verankerung des Verbotes von Abtreibungen im Strafgesetzbuch ist sowohl von kindlicher wie auch von mütterlicher Seite bei rational-logischer Betrachtungsweise unabdingbar. Wenn das Ungeborene nicht nur rechtloses Eigentum der Frau ist und – den biologischen Fakten entsprechend – als Mensch betrachtet wird, so kommen ihm Menschenwürde und Recht auf Leben zu. Infolgedessen ist der Bedrohung seines Lebens durch den Schwangerschaftsabbruch unweigerlich durch das Strafgesetz entgegenzutreten und seine Tötung ist als Unrecht an dieser im Rechtssystem klar definierten Stelle zu verbieten. Die Aufgabe der strafrechtlichen Verankerung des Verbots des Schwangerschaftsabbruchs würde einer Demontage des rechtsstaatlichen Systems Vorschub leisten. § 218 StGB ist zudem für viele Frauen ein wichtiger und notwendiger Schutz, um nicht Opfer einer Nötigung zu werden. Diese nicht selten vorkommende Bedrohung von Schwangeren und ihren Ungeborenen lässt sich nicht allein durch Hilfs- und Präventivmaßnahmen beseitigen, ihr muss vielmehr mit dem Mittel des Strafrechts entgegengetreten werden – einerseits durch die rechtliche Missbilligung einer solchen Einflussnahme an sich, andererseits aber auch bereits durch den strafrechtlichen Entzug der Argumentationsgrundlage Dritter, nämlich dass die ungewollt Schwangere einfach abtreiben könne, um das Problem vermeintlich zu lösen.

## VII. Praktische Hilfen von Staat und Gesellschaft

Wenngleich eine strafrechtliche Verankerung des Verbots von Schwangerschaftsabbrüchen aus genannten Gründen notwendig ist, kann den vielschichtigen Problematiken des Schwangerschaftskonflikts und des Schwangerschaftsabbruchs nicht allein mit dem Strafrecht begegnet werden. Es bedarf praktischer Hilfen für Schwangere zur Überwindung der individuellen Konfliktlagen, um die Abtreibung nicht zur vermeintlich alternativlosen Lösungsmöglichkeit werden zu lassen. Das Konzept der aktuellen Regelungen „Hilfe statt Strafe“ ist ein durchaus vielversprechender Ansatz, dessen Potential jedoch trotz jahrzehntelanger Anwendung der Beratungsregelungen bei weitem nicht ausgeschöpft wurde – zu wenig wurden Konfliktursachen untersucht, diskutiert und folglich zu wenig effektive Hilfen entwickelt. Anstatt sich vom Zeitgeist in fatale Gesetzesreformen verstricken zu lassen, täte die Regierung gut daran, Kraft und Ressourcen dahingehend zu investieren, den Herausforderungen ungewollter Schwangerschaften durch die Entwicklung effektiver Hilfen im Rahmen der etablierten Regelungen zu begegnen. Neben den akuten Hilfen in der Schwangerschaft gehört dazu auch, Eltern eine langfristige Perspektive für das Leben mit Kind zu eröffnen. Das Gegenteilige würde jedoch die Freigabe von Abbrüchen bewirken: Der Gesellschaft würde der Schwangerschaftsabbruch als vermeintlich einfachster Lösungsweg suggeriert und infolgedessen würden zahlreiche Frauen und ihre ungeborenen Kinder schutzlos in die scheinbare Alternativlosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs laufen. Vielmehr braucht es aber eine Gesellschaft, die nicht nur die gewollten, sondern sämtliche Schwangerschaften unabhängig der Umstände herzlich wertschätzt. Zu wenig wird dafür getan, dass Eltern ungeborener Kinder frohen Herzens „ja“ sagen können – zu erwünschten genauso wie zu unerwarteten Kindern.<sup>48</sup>

---

<sup>1</sup> David, Matthias: Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs für die betroffene Frau. In: Frauenarzt, Jahrgang 62, 2021, Heft 8, S. 538-542.

<sup>2</sup> Dienerowitz, Florian: Der Diskurs um §218 und Ursachen für Abtreibungen. Wiesbaden: Springer 2023, S. 27-32.

- <sup>3</sup> RGBI. I 1871, S. 167-168.
- <sup>4</sup> Siehe Fußnote 2, S. 11-15.
- <sup>5</sup> *Von Behren, Dirk*: Die Geschichte des § 218 StGB. Tübingen: Edition Diskord, 2004, S. 290.
- <sup>6</sup> *Dienerowitz, Florian / Bauer, Axel*: Der Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. In: *Geburtshilfe und Frauenheilkunde*, Jahrgang 83, 2023, Heft 5, S. 485-491.
- <sup>7</sup> BVerfGE 39,1 (= 1. Fristenregelungsurteil) und BVerfGE 88, 203 (= 2. Fristenregelungsurteil).
- <sup>8</sup> BVerfGE 88, 203, 258.
- <sup>9</sup> Ehemaliger §219a StGB.
- <sup>10</sup> *SPD, Die Grünen, FDP*: Koalitionsvertrag 2021-2025.
- <sup>11</sup> *Deutsches Ärzteblatt*: EU-Parlament: Schwangerschaftsabbruch soll Grundrecht werden. <https://www.aerzteblatt.de/treffer?mode=s&wo=17&typ=1&nid=135774&s=Schwangerschaftsabbruch> (letzter Abruf: 26.7.2023).
- <sup>12</sup> *Zeit online*: Ungewollte Schwangerschaften werden weltweit weniger. [https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/geburtenkontrolle-ungewollte-schwangerschaften-rueckgang-studie-gutmacher-institut-un?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/geburtenkontrolle-ungewollte-schwangerschaften-rueckgang-studie-gutmacher-institut-un?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F) (letzter Abruf: 26.7.2023).
- <sup>13</sup> *David, Matthias*: Ausgewählte Versorgungsdaten zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. In: *Frauenarzt*, Jahrgang 63, 2022, Heft 10, S. 656-660.
- <sup>14</sup> 2022 gab es laut Statistischem Bundesamt 9,9 % mehr Schwangerschaftsabbrüche als im Vorjahr.
- <sup>15</sup> In der DDR wurden ab 1972 die Abbruchzahlen erfasst, in der BRD ab 1976. Eine gemeinsame Erfassung erfolgte ab 1993, siehe Fußnote 2.
- <sup>16</sup> *Spieker, Manfred*: Der verleugnete Rechtsstaat. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2005, S. 22.
- <sup>17</sup> *Dienerowitz, Florian*: Ursachen für Abtreibungen. In: *Zeitschrift für medizinische Ethik*, Jahrgang 69, 2023, Heft 2, S. 167-187.
- <sup>18</sup> BVerfGE 98, 265.
- <sup>19</sup> *Helfferrich, Cornelia et al.*: *Frauen leben 3*. Köln: BZgA, 2016, S. 152.
- <sup>20</sup> *Minkus, Lara / Drobnič, Sonja*: Abortion: Life-Course Stages and Disruptive Life Events. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Jahrgang 50, 2021, Heft 3-4, S. 259-273.
- <sup>21</sup> *Dienerowitz, Florian et al.*: *Gründe für den Schwangerschaftskonflikt in Deutschland*. In: *Geburtshilfe und Frauenheilkunde*, Jahrgang 82, 2022, Heft 7, S. 689-692.
- <sup>22</sup> Siehe Fußnote 2, S. 145-220.
- <sup>23</sup> BVerfGE 88, 203, 271.
- <sup>24</sup> BVerfGE 88, 203, 297.
- <sup>25</sup> Siehe Fußnote 2, S. 223-227.
- <sup>26</sup> Siehe Fußnote 2, elektronisches Zusatzmaterial S. 6, 14-15.

- 27 *Blechtschmidt, Erich*: Die Erhaltung der Individualität. Neuhausen-Stuttgart: Hänssler-Verlag, 1982, S. 25.
- 28 BVerfGE 88, 203, 251-255.
- 29 Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Klimaschutz im Hinblick auf zukünftige Generationen Verfassungsrang ein und gewährt entsprechend dem Schutzauftrag für künftige Generationen staatliche Eingriffe in Grundrechte (Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18).
- 30 *Antretter, Robert*: Der Staat als Anwalt des Lebens. In: Reiter, Johannes (Hrsg.): Paragraph 218. Urteil und Urteilsbildung. Freiburg: Verlag Herder, 1993, S. 359-364.
- 31 BGBl. I 2023, Nr. 219.
- 32 *Derbyshire, Stuart / Bockmann, John*: Reconsidering fetal pain. In: Journal of Medical Ethics, Jahrgang 46, 2020, Heft 1, S. 3-6.
- 33 *Bellieni, Carlo*: Analgesia for fetal pain during prenatal surgery. In Pediatric Research, Jahrgang 89, 2021, S. 1612-1618.
- 34 Die wissenschaftliche Debatte um die Reizwahrnehmung am Anfang des Lebens wird kontrovers geführt. Lange wurde argumentiert, dass Schmerzwahrnehmung frühestens ab der 26. Schwangerschaftswoche denkbar sei oder sogar erst nach der Geburt durch äußere Reize entstehe. Die Entwicklung des Nervensystems beginnt jedoch weit vor der 12. Schwangerschaftswoche, Reizwahrnehmungen sind also frühzeitig denkbar. Während Frühgeborene noch in den 1970er Jahren ohne Analgesie operiert wurden, wird heute in der Pränatalchirurgie eine fetale Schmerztherapie empfohlen.
- 35 Siehe Fußnote 2, S. 103-104.
- 36 *Tröndle, Herbert*: Die Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts und die Frage der Mitwirkung kirchlicher Beratungsstellen. In: Zeitschrift für Lebensrecht, Jahrgang 4, 1995, Heft 3, S. 46-51.
- 37 Ausdrücklich nicht rechtswidrig sind Schwangerschaftsabbrüche bei medizinischer und kriminologischer Indikation (§ 218a Absatz 2-3 StGB).
- 38 Für eine ausführliche Darstellung der zahlreichen rechtsdogmatischen Widersprüchlichkeiten siehe Fußnote 2, S. 57-73.
- 39 *Graßhof, Karin*: Jenseits von Applaus und Schelte. In: Thomas, Hans (Hrsg.): Das zumutbare Kind. Herford: Busse Seewald, 1993, S. 289-306.
- 40 BVerfGE 88, 203, 269, 309-311.
- 41 BVerfGE 88, 203, 203-205.
- 42 BVerfGE 88, 203, 318, 343.
- 43 *Pro Familia*: Standpunkt Schwangerschaftsabbruch. 4. Aufl. Frankfurt am Main: pro familia Bundesverband, 2006.
- 44 *Pro Familia*: Das Recht der Frau auf selbstbestimmte Entscheidung. Frankfurt am Main: pro familia Bundesverband, 2012.
- 45 Siehe Fußnote 19, S. 166-167 und Fußnote 2, S. 199-200.
- 46 *Pro Familia*: 8 Fakten zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Frankfurt am Main: pro familia Bundesverband, 2018.



<sup>47</sup> Siehe Fußnote 19, S. 161-163.

<sup>48</sup> *Köhler, Horst*: Kinder selbstverständlich. In: Beckmann, Rainer et al. (Hrsg.): *Kinder: Wunsch und Wirklichkeit*. Krefeld: Sinus-Verlag, 2006, S. 291-300.

## Impressum

### Der Autor

Florian M. Dienerowitz studierte von 2012 bis 2019 Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Er wurde 2019 zum Thema Gründe des Schwangerschaftskonflikts und den Diskurs um den Schwangerschaftsabbruch seit 1995 in Deutschland promoviert.

### Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

#### Dr. Andreas Jacobs

Abteilungsleiter Gesellschaftlicher Zusammenhalt

T +49 30 / 26 996-3744

[andreas.jacobs@kas.de](mailto:andreas.jacobs@kas.de)

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).